



Gemeinde-Nachrichten

Amtsblatt der Gemeinde Unterwellenborn

**mit den Ortsteilen Birkigt, Bucha, Dorfkulm, Goßwitz, Kamsdorf, Könitz,
Langenschade, Lausnitz, Oberwellenborn, Unterwellenborn**

Nr. 3

Freitag, 27. März 2026

21. Jahrgang



Frohe Ostern

Liebe Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Unterwellenborn,

zu den Osterfeiertagen sende ich Ihnen im Namen der Verwaltung und des Gemeinderates herzliche Grüße. Ich danke allen, die sich ehrenamtlich, beruflich oder im Stillen für unser Gemeinwesen engagieren und wünsche Ihnen und Ihren Familien erholsame Feiertage.

Herzlichst,
Ihr Bürgermeister André Gölitzer

Öffnungszeiten der Verwaltung der Gemeinde Unterwellenborn

Ernst-Thälmann-Straße 19, 07333 Unterwellenborn

Dienstag	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr 13.30 Uhr bis 17.45 Uhr
Donnerstag	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr 13.30 Uhr bis 15.45 Uhr
Montag, Mittwoch, Freitag	nach Vereinbarung

Sprechzeiten des Bürgermeisters
nach telefonischer Vereinbarung unter: 03671 6731-11

**Sprechzeiten des Kontaktbereichsbeamten
der PI Saalfeld (Büro im 2. OG)**
Dienstag 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Telefon: 03671 459635
bzw. über PI Saalfeld, Telefon 03671 56-0

Sprechzeiten der Schiedsstelle
Schiedsfrau: Ines Greiling
Dienstag 19.00 Uhr bis 20.00 Uhr
nach telefonischer Vereinbarung unter: 0160 96085875

Erreichbarkeit der Revierförster

Gemarkung: Birkigt, Dorfkulm, Langenschade/Reichenbach, Röblitz, Oberwellenborn, Unterwellenborn

Herr David Knauf
Telefon: 0172 3480321

Gemarkung: Kleinkamsdorf, Großkamsdorf

Herr Silvio Behm
Telefon: 0172 3480257

Gemarkung: Bucha, Goßwitz, Könitz, Saalthal

Herr Hagen Scherf
Telefon: 0172 3480258

Gemarkung: Lausnitz

Herr Florian Berthold
Telefon: 0172 3480293

Öffnungszeiten der Bibliotheken

**OT Goßwitz-Bucha
Bürgerhaus Schacht Luise**
jeden 1. und 3. Montag im Monat von 15.00 bis 17.00 Uhr

**OT Kamsdorf
Zollhäuser Straße 28**
jeden Dienstag und Donnerstag von 16.00 bis 18.00 Uhr
Telefon: 03671 4603897

**OT Unterwellenborn
Ernst-Thälmann-Straße 19 (Kellergeschoss)**
jeden Dienstag von 14.30 bis 17.30 Uhr
Telefon: 03671 673138

Sprechzeiten der Ortsteilbürgermeister

OT Birkigt
Herr Stephan Höhn
nach telefonischer Vereinbarung unter: 0171 3484694

OT Bucha
Herr Kay Neubauer
nach telefonischer Vereinbarung unter: 0172 3577271

OT Dorfkulm
Frau Doreen Mörl
nach telefonischer Vereinbarung unter: 0176 45958813

OT Goßwitz
Herr Kay Neubauer
nach telefonischer Vereinbarung unter: 0172 3577271

OT Kamsdorf
Herr Karsten Hopfe
nach telefonischer Vereinbarung unter: 0174 6062615
oder per E-Mail an: karsten-hopfe@gmx.de

OT Könitz
Frau Silke Gollnick
nach telefonischer Vereinbarung unter: 0174 3032298

OT Lausnitz
Frau Gitta Trupp
nach telefonischer Vereinbarung unter: 0176 32182225

OT Langenschade
Frau Doreen Mörl
nach telefonischer Vereinbarung unter: 0176 45958813

OT Oberwellenborn
Herr David Geheeb
nach telefonischer Vereinbarung unter: 0172 3774043

OT Unterwellenborn
Herr Robin Kaminsky
nach telefonischer Vereinbarung unter: 01511 1151460
oder per E-Mail an: robinkaminsky@gmx.de

Hinweis: Die Sprechzeiten der Ortsteilbürgermeister in den Ortsteilen der Gemeinde entnehmen Sie bitte auch den örtlichen Aushängen!

Telefonverzeichnis Gemeinde Unterwellenborn

Vorwahl:	03671	Finanzverwaltung	
Zentrale	6731-0	Amtsleitung	6731-12
Zentrales Fax	6731-49	Gewerbesteuern	6731-26
Bürgermeister		Grund- und Hundesteuern	6731-24
Sekretariat Bürgermeister	6731-11	Kasse	6731-28
Standesamt	6731-19	Mieten/Pachten/Wohnungswesen/ Kindertagesstätten	6731-29
Hauptamt		Bauamt	
Amtsleitung	6731-16	Amtsleitung	6731-22
IT	6731-36	Hochbau/Tiefbau/Bauordnung	6731-22
Amtsblatt/Öffentlichkeitsarbeit	6731-15	Hochbau/Tiefbau/Bauplanungsrecht	6731-32
Fördermittel und Vergaben	6731-18	Hochbau/Bauordnung/PZV	6731-14
Personalamt	6731-23	Bauordnung	6731-13
Ordnungsamt		Liegenschaften/Pachten	6731-43
Amtsleitung/ Katastrophenschutz/ Feuerwehrangelegenheiten	6731-31	Bauhof	
Einwohnermeldeamt	6731-21	Straßenunterhaltung/Straßenbeleuchtung	645380
Friedhofsverwaltung/Sondernutzung/Veranstaltungen	6731-30	Freibad	645302
Baumschutz	6731-25	Bergbau- und Heimatmuseum Könitz	036732 20786

Amtliche Bekanntmachungen

Amtliches aus der Gemeinde

Wichtige Rufnummern

Einrichtung	Rufnummer
Polizei	110
Feuerwehr und Rettungsdienst	112
Ärztlicher Notdienst / Apothekenbereitschaft	116 117
Zahnärztlicher Notdienst	01805 908077
Thüringen Kliniken (Krankenhaus)	
Saalfeld	03671 540
Rudolstadt	03672 4560
Pößneck	03647 4360
Rettungsleitstelle Jena	03641 4040
Giftnotruf Erfurt	03671 730730
Telefonseelsorge	0800 1110111
Kinder- und Jugendtelefon	0800 1110333
Elterntelefon	0800 1110550
Frauennotruf	0172 3711137
Auskunft	11833
Sperrung elektronischer Medien	116 116
Stadtwerke Saalfeld, Störungsdienst	03671 5900
TEN Thüringer Energie (Störung Strom)	0800 6861166
ZWA Saalfeld-Rudolstadt, Abt. Trinkwasser	0173 3791305
ZWA Saalfeld-Rudolstadt, Abt. Abwasser	0173 3791303

Hinweise zum Amtsblatt

Wir bitten Sie, Ihre Beiträge für das Amtsblatt der Gemeinde Unterwellenborn direkt per E-Mail an amtsblatt@unterwellenborn.de zu senden. Handschriftliche Manuskripte werden nicht angenommen.

Das Amtsblatt der Gemeinde Unterwellenborn ist auf der Webseite:

www.unterwellenborn.de

unter „Gemeindeamt“, „Downloads/Amtsblatt“ zu finden.

Bitte geben Sie im unteren Bereich dieser Seite das jeweilige Jahr und anschließend den jeweiligen Monat ein.

Es erscheint in der Regel monatlich und wird durch die Post an die Haushalte im Gemeindegebiet verteilt.

Sollten Sie kein Amtsblatt erhalten haben, liegen weitere Exemplare unentgeltlich zur Mitnahme an folgenden Standorten bereit:

- Gemeindeverwaltung Unterwellenborn, Ernst-Thälmann-Straße 19
- Sprint-Tankstelle Kamsdorf, Zollhäuser Straße 49
- Nahkauf Kamsdorf, Karl-Marx-Platz 25

Gemeinde Unterwellenborn

Informationen zu eRechnungen

Für den Versand von eRechnungen an die Gemeinde Unterwellenborn ist die Registrierung einmalig und kostenfrei an der zentralen Rechnungseingangsplattform erforderlich.

Die zentrale Rechnungseingangsplattform ist unter der Adresse

<https://xrechnung-bdr.de>

erreichbar.

Im Rahmen dieser Anmeldung wird keine Authentifizierung der Unternehmen verlangt.

Nach der Anmeldung in der Rechnungseingangsplattform können die Rechnungsdaten entweder manuell eingegeben oder eine bereits erstellte eRechnung im Format XRechnung hinterlegt werden.

Den Auftragnehmern der Gemeinden und Städte entstehen durch die Nutzung dieses zentralen Rechnungseingangsportals keine weiteren Kosten.

Leitweg-ID der Gemeinde Unterwellenborn

Name der Gemeinde: **Unterwellenborn**
Leitweg-ID: **16073111-0001-24**

Nächste Ausgabe der Gemeindenachrichten

Redaktionsschluss: **15.04.2026, 08.00 Uhr**
Erscheinungstermin: **24.04.2026**

Gemeinde-Service-Portal

Ab sofort steht allen Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde Unterwellenborn für die Übermittlung ihrer persönlichen Daten an die Gemeinde auf unserer Webseite

www.unterwellenborn.de,

unter Gemeindeamt/Onlinedinste, das **Gemeinde-Service-Portal** zur Verfügung.

Hier können Sie Ihre persönlichen Daten rechtssicher und datenschutzkonform an die Gemeinde übermitteln.

Gemeinde Unterwellenborn

Hinweise für Vereine und Organisationen

Anmeldung von Veranstaltungen

Alle Vereine und Organisationen werden gebeten, ihre Veranstaltungen im Gemeindegebiet Unterwellenborn **drei Monate vor dem Veranstaltungstermin** (bei anzeige- oder genehmigungspflichtigen Veranstaltungen mit entsprechendem Sicherheitskonzept), schriftlich bei der **Gemeindeverwaltung Unterwellenborn, Ordnungsamt, Ernst-Thälmann-Straße 19, 07333 Unterwellenborn**, anzumelden. Die Anmeldung kann auch per E-Mail (ordnungsamt@unterwellenborn.de) erfolgen.

Für weitere Informationen und bei Fragen wenden Sie sich bitte an das Ordnungsamt unter der Telefonnummer: 03671 6731-30.

Ordnungsamt Unterwellenborn

Einladung zur Einwohnerversammlung

Alle Einwohner/innen des Ortsteils sind herzlich zur Einwohnerversammlung für den OT Goßwitz

am Mittwoch, 22. April 2026, um 18:00 Uhr,
im Bürgerhaus „Schacht Luise“ Goßwitz Kamsdorfer Straße 38

eingeladen.

Zur besseren Vorbereitung wird darum gebeten, beabsichtigte Anfragen an den Bürgermeister bis spätestens **drei Tage vorher**, schriftlich bei der Gemeindeverwaltung Unterwellenborn, Ernst-Thälmann-Straße 19, 07333 Unterwellenborn oder per E-Mail an poststelle@unterwellenborn.de einzureichen.

gez. Göltzer
Bürgermeister

Öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde

Die nächste öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Unterwellenborn findet statt

am Mittwoch, 22. April 2026, um 19:00 Uhr,
im Bürgerhaus „Schacht Luise“ Goßwitz Kamsdorfer Straße 38

Die Tagesordnung können Sie ab 17.04.2026 auf der Website der Gemeinde Unterwellenborn (www.unterwellenborn.de, unter Gemeindeamt/ Bürgerinfoportal) oder den Bekanntmachungstafeln der Gemeinde nachlesen.

gez. Göltzer
Bürgermeister

Beschlüsse der 9. Sitzung des Bau-, Vergabe- und Liegenschaftsausschusses der Gemeinde

1. Beschluss-Nr.: 1/9/26/BVL-AS

Genehmigung der Niederschrift der 8. Sitzung des Bau-, Vergabe- und Liegenschaftsausschusses vom 20.01.2026 (öffentlicher Teil)

Vorlagentext:

Der Bau-, Vergabe- und Liegenschaftsausschuss der Gemeinde Unterwellenborn genehmigt die Niederschrift der 8. Sitzung vom 20.01.2026 (öffentlicher Teil).

Ja 7 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

2. Beschluss-Nr.: 2/9/26/BVL-AS

Vorgriff auf den Haushalt 2026 für die Auftragserteilung zur Schädlingsbekämpfung (Eichenprozessionsspinner).

Vorlagentext:

Der Bau-, Vergabe und Liegenschaftsausschuss stimmt dem Vorgriff auf den Haushalt 2026, 1/85500/634000, für das Befliegen der vom Eichenprozessionsspinner befallenen Bäume zur chemischen Schädlingsbekämpfung zu. Mit der Zustimmung wird die Ausschreibung ausgelöst.

3. Beschluss-Nr.: 3/9/26/BVL-AS

Gemeindliches Einvernehmen zum Antrag auf Baugenehmigung für die Errichtung einer Einfriedung in Form eines Doppelstabmattenzauns auf dem Flurstück 73/11, Flur 2, Gemarkung Großkamsdorf

Vorlagentext:

Der Bau-, Vergabe- und Liegenschaftsausschuss der Gemeinde Unterwellenborn erteilt das gemeindliche Einvernehmen zum Antrag auf Baugenehmigung für die Errichtung einer Einfriedung in Form eines Doppelstabmattenzauns auf dem Flurstück 73/11, Flur 2, Gemarkung Großkamsdorf.

Ja 7 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

4. Beschluss-Nr.: 4/9/26/BVL-AS

Gemeindliches Einvernehmen zum Antrag auf Baugenehmigung für den Ersatzneubau eines Bungalows auf dem Flurstück 595/14, Flur 7, Gemarkung Bucha

Vorlagentext:

Der Bau-, Vergabe- und Liegenschaftsausschuss der Gemeinde Unterwellenborn erteilt das gemeindliche Einvernehmen zum Antrag auf Baugenehmigung für den Ersatzneubau eines Bungalows auf dem Flurstück 595/14, Flur 7, Gemarkung Bucha, vorbehaltlich unter Einhaltung der Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 1 „SO Erholung“ /Saaltahl-Alter - Gemeinde Goßwitz.

Ja 7 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

Haushaltssatzung der Gemeinde Unterwellenborn für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund des §§ 55-59 der Thüringer Kommunalordnung vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Dezember 2025 (GVBl. S. 22,47) erlässt die Gemeinde Unterwellenborn folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt; er schließt

Im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen	25.319.599,00 EUR
und Ausgaben mit	25.319.599,00 EUR

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen	13.364.129,00 EUR
und Ausgaben mit	13.364.129,00 EUR

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	271 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	340 v.H.

2. Gewerbesteuer

355 v.H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ansprüchen nach dem Haushaltsplan wird auf 3.500.000,00 EUR

festgesetzt

§ 6

Der Stellenplan wird mit folgender Zahl der Stellen dargestellt

a) Beamte	2,000 VbE
b) Beschäftigte	52,081 VbE

§ 7

Über die gesetzlichen Regelungen des § 18 ThürGemHV hinaus können die in der Anlage dargestellten Deckungsgrundsätze angewendet werden.

§ 8

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2026 in Kraft.

Unterwellenborn, den 17.03.2026

gez. André Göllitzer
Bürgermeister

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegen 4 Wochen nach der Veröffentlichung, während der Geschäftszeiten der Gemeinde Unterwellenborn, in der Finanzverwaltung zur Einsichtnahme aus.

A. Göllitzer
Bürgermeister

Satzung über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) im Gebiet der Gemeinde Unterwellenborn

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 30. Dezember 2025 (GVBl. S. 22, 47) und des § 49 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) vom 07. Mai 1993 (GVBl. S. 273, zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 30. Dez. 2025 (GVBl. S. 19, 20), hat der Gemeinderat der Gemeinde Unterwellenborn in seiner Sitzung am 11. Februar 2026 folgende Satzung über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) im Gebiet der Gemeinde Unterwellenborn beschlossen:

Inhaltsverzeichnis**Abschnitt I - Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Übertragung der Reinigungspflicht
- § 2 Gegenstand der Reinigungspflicht
- § 3 Verpflichtete
- § 4 Umfang der Reinigungspflicht

Abschnitt II - Allgemeine Straßenreinigung

- § 5 Umfang der allgemeinen Straßenreinigung
- § 6 Reinigungsfläche
- § 7 Reinigungszeiten
- § 8 Öffentliche Straßenreinigung

Abschnitt III - Winterdienst

- § 9 Schneeräumung
- § 10 Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

Abschnitt IV - Schlussvorschriften

- § 11 Ausnahmen
- § 12 Ordnungswidrigkeiten
- § 13 Zwangsmaßnahmen
- § 14 Inkrafttreten

ERSTER ABSCHNITT**ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN****§ 1****Übertragung der Reinigungspflicht**

(1) Die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen nach § 49 Abs. 1 bis 3 ThürStrG wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf die Eigentümer und Besitzer der durch öffentliche Straßen erschlossenen, bebauten und unbebauten Grundstücke übertragen.

(2) Der Gemeinde verbleibt die Verpflichtung zur Reinigung für die Fahrbahn, die Überwege und die Straßenrinnen und Einflussöffnungen der Straßenkanäle der in der Anlage 1 aufgeführten Straßen (Straßenabschnitte).

(3) Soweit die Gemeinde nach Abs. 2 verpflichtet bleibt, übt sie die Reinigungspflicht als öffentlich-rechtliche Aufgabe aus.

§ 2**Gegenstand der Reinigungspflicht**

(1) Zu reinigen sind:

- a) innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 5 Abs. 1 Satz 2 ThürStrG) alle öffentlichen Straßen,
- b) außerhalb der geschlossenen Ortslage die öffentlichen Straßen/ Straßenabschnitte, an die bebaute Grundstücke angrenzen (§ 49 Abs. 2 ThürStrG).

(2) Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf:

- a) die Fahrbahnen einschließlich Radwege, Mopedwege und Standspuren,
- b) die Parkplätze, Parkbuchten und Parkstreifen,
- c) die Straßenrinnen und Einflussöffnungen der Straßenkanäle
- d) die Gehwege, kombinierte Rad-/Gehwege und Schrammborde,
- e) Böschungen, Stützmauern und ähnliches,
- f) die Überwege.

(3) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die für den Fußgängerverkehr ausdrücklich bestimmten und äußerlich von der Fahrbahn abgegrenzten Teile der Straße, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und auf die Breite der Straße (z.B. Bürgersteige, unbefestigte Gehwege, Seitenstreifen) sowie räumlich von einer Fahrbahn getrennte selbständige Fußwege. Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden

sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,50 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.

Sicherheitsstreifen bis 0,50 m, sog. Schrammborde, sind keine Gehwege im Sinne dieser Satzung.

Kombinierte Rad-/Gehwege (Zeichen 240 StVO) sind auf die Sommerreinigungspflicht (nicht Winterdienst) wie Gehwege zu behandeln.

(4) Überwege sind die als solche besonders gekennzeichneten Überwege für den Fußgängerverkehr sowie die Überwege an Straßenkreuzungen und Einmündungen in Verlängerung der Gehwege.

§ 3**Verpflichtete**

(1) Verpflichtete im Sinne dieser Satzung für die in § 1 bezeichneten Grundstücke sind die Eigentümer, Erbbauberechtigten, Wohnungseigentümer, Nießbraucher nach §§ 1030 ff. BGB, Wohnungsberechtigten nach § 1093 BGB sowie sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte, denen - abgesehen von der oben erwähnten Wohnungsberechtigung - nicht nur eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zusteht. Mehrere Reinigungspflichtige eines Grundstückes sind gesamtschuldnerisch verpflichtet, nach § 421 BGB.

(2) Gleiches gilt für sonstige Besitzer, die das Grundstück gebrauchen, wenn sie die durch diese Satzung begründeten Verpflichtungen vertraglich übernommen haben.

(3) Die nach den Absätzen 1 und 2 Verpflichteten haben in geeigneter Weise Vorsorge zu treffen, dass die ihnen nach dieser Satzung auferlegten Verpflichtungen ordnungsgemäß von einem Dritten erfüllt werden, wenn sie das Grundstück nicht oder nur unerheblich selbst nutzen.

(4) Verpflichtete nach Absatz 1 können nur dann in Anspruch genommen werden, wenn die Reinigungspflicht gegenüber Verpflichteten nach Absatz 2 nicht durchsetzbar ist.

(5) Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zur sie erschließenden Straße, so bilden das an die Straße angrenzende Grundstück (Vorderliegergrundstück) und die dahinterliegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstücke) eine Straßenreinigungseinheit. Hinterliegergrundstücke sind jedoch nur solche Grundstücke, die nicht selbst an die öffentliche Straße oder einen öffentlichen Weg angrenzen. Die Grundstücke bilden auch dann eine Straßenreinigungseinheit, wenn sie durch mehrere Straßen erschlossen werden. Hintereinander zur sie erschließenden Straße liegen Grundstücke dann, wenn sie mit der Hälfte oder mehr ihrer dieser Straße zugekehrten Seite hinter dem Vorderliegergrundstück liegen.

Die Eigentümer und Besitzer der zur Straßenreinigungseinheit gehörenden Grundstücke sind abwechselnd reinigungspflichtig. Die Reinigungspflicht wechselt von Woche zu Woche. Sie beginnt jährlich neu mit dem ersten Montag eines jeden Jahres bei dem Verpflichteten des Vorderliegergrundstückes, fortfahrend in der Reihenfolge der dahinterliegenden Grundstücke.

§ 4**Umfang der Reinigungspflicht**

Die Reinigungspflicht umfasst

- a) die allgemeine Straßenreinigung (§§ 5 bis 8) und
- b) den Winterdienst (§§ 9 und 10).

ZWEITER ABSCHNITT**ALLGEMEINE STRASSENREINIGUNG****§ 5****Umfang der allgemeinen Straßenreinigung**

(1) Die ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) sind regelmäßig und so zu reinigen, dass eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere eine Gesundheitsgefährdung, infolge Verunreinigung der Straße aus ihrer Benutzung oder durch Witterungseinflüsse vermieden oder beseitigt wird. Ausgebaut im Sinne dieser Satzung sind Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile), wenn sie mit einer festen Decke (Asphalt, Beton, Pflaster, Platten, Teer oder einem in ihrer Wirkung ähnlichen Material) versehen sind.

(2) Gehwege sind in voller Breite zu reinigen. Für die Warteflächen an Bushaltestellen innerorts sind die Anlieger gleichfalls verpflichtet, den Gehweg bzw. Gehwegabschnitt zu reinigen. Vorstehendes gilt sinngemäß an Schulbushaltestellen.

(3) Bei nicht ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) oder Straßen mit wassergebundener Decke umfasst die

Reinigung nur das Beseitigen von Fremdkörpern, groben Verunreinigungen, Laub, Schlamm oder ähnlichem.

(4) Der Staubentwicklung beim Straßenreinigen ist durch Besprengen mit Wasser vorzubeugen, soweit nicht besondere Umstände entgegenstehen (z.B. ausgerufenen Wassernotstand).

(5) Bei der Reinigung sind solche Geräte zu verwenden, die die Straße nicht beschädigen.

(6) Die Straßenreinigungspflicht umfasst die Entfernung aller nicht auf die Straße gehörenden Gegenstände sowie Gras, Unkrautwuchs, Laub, Schlamm, Fallobst, Beeren und sonstigen Unrat.

(7) Der Straßenkehrer ist nach Beendigung der Säuberung zu eigenen Lasten sofort zu beseitigen. Er darf weder Nachbarn, noch Straßensinkkästen, sonstigen Entwässerungsanlagen, offenen Abwassergräben, öffentlich aufgestellten Einrichtungen (z.B. Papierkörbe, Glas- und Papiersammelcontainer) und öffentlich unterhaltenen Anlagen (z.B. Gruben, Gewässer usw.) zugeführt werden.

(8) Bei der Straßenreinigung ist darauf zu achten, dass Anlagen zur Entwässerung oder Brandbekämpfung durch oder infolge der Straßenreinigung nicht beschädigt oder deren Nutzung behindert wird.

(9) Nach der Winterperiode wird durch die Gemeinde eine Grundreinigung der Fahrbahnen durchgeführt.

§ 6

Reinigungsfläche

(1) Die zu reinigende Fläche erstreckt sich vom Grundstück aus in der Breite, in der es zu einer oder mehreren Straßen hin liegt, bis zur Mitte der Straße. Bei Eckgrundstücken vergrößert sich die Reinigungsfläche bis zum Schnittpunkt der Straßenmitte. Bei Plätzen ist außer dem Gehweg und der Straßenrinne ein 4 m breiter Streifen - vom Gehwegrand in Richtung Fahrbahn bzw. Platzmitte - zu reinigen.

(2) An einseitig bebauten Straßen erstreckt sich die zu reinigende Fläche bis zur gegenüberliegenden Straßenbegrenzung.

§ 7

Reinigungszeiten

(1) Soweit nicht besondere Umstände (plötzlich oder den normalen Rahmen übersteigende Verschmutzung) ein sofortiges Räumen notwendig machen, sind die Straßen durch die nach § 3 Verpflichteten nach dem jeweiligen Bedarf, mindestens aber einmal wöchentlich zum Wochenende oder vor einem gesetzlichen Feiertag zu reinigen.

(2) Darüber hinaus kann die Gemeinde bestimmen, dass in besonderen Fällen (Veranstaltungen, Volks- und Heimatfeste, Umzüge und ähnliches) einzelne Straßen zusätzlich gereinigt werden müssen. Derartige Verpflichtungen sind öffentlich bekannt zu machen.

(3) Die Reinigungspflicht des Verursachers nach § 17 Abs. 1 Thüringer Straßengesetz, § 7 Abs. 1 Bundesfernstraßengesetz und § 32 Abs. 1 Straßenverkehrsordnung bleibt unberührt.

§ 8

Öffentliche Straßenreinigung

(1) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten entsprechend auch für die allgemeine Reinigung der Straßenteile (§ 2 Abs. 2 Buchst. a bis c und f) der in einem Verzeichnis als Anlage 1 zu dieser Satzung aufgeführten Straßen und für die Reinigungspflicht für die Überwege dieser Straßen.

(2) Die Eigentümer, der durch diese Straßen erschlossenen Grundstücke (§ 1 Abs. 2), haben das Recht und die Pflicht, sich der öffentlichen Straßenreinigung zu bedienen (Anschluss- und Benutzungszwang). Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Straßenreinigung werden Gebühren nach Maßgabe der Satzung der Gemeinde Unterwellenborn über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungsgebührensatzung) erhoben.

DRITTER ABSCHNITT

WINTERDIENST

§ 9

Schneeräumung

(1) Neben der allgemeinen Straßenreinigungspflicht haben die Verpflichteten bei Schneefall die Gehwege und Zugänge zu Überwegen vor ihren Grundstücken in einer solchen Breite von Schnee zu räumen, dass der Verkehr nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt wird.

Soweit Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,50 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.

Bei Straßen mit einseitigem Gehweg sind sowohl die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke als auch die Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke zum Winterdienst auf diesem Gehweg verpflichtet. In Jahren mit gerader Endziffer sind die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke, in Jahren mit ungerader Endziffer die Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke verpflichtet. Die in Frage kommende Gehwegfläche bestimmt sich nach § 6 Abs. 1 der Satzung, wobei bei den gegenüberliegenden Grundstücken deren Grundstücksbreite auf die Gehwegseite zu projizieren ist.

Mündet in Straßen mit einseitigem Gehweg auf der dem Gehweg gegenüberliegenden Seite eine Straße ein, so sind die Eigentümer oder Besitzer der Eckgrundstücke verpflichtet, zusätzlich zu der vorstehend festgelegten Gehwegfläche auch den Teil des Gehweges von Schnee zu räumen, der gegenüber der einmündenden Straße liegt, und zwar jeweils bis zur gedachten Verlängerung der Achse der einmündenden Straße.

(2) Die von Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende benutzbare Gehwegfläche gewährleistet ist. Der später Räumende muss sich insoweit an die schon bestehende Gehwegrichtung vor den Nachbargrundstücken bzw. Überwegrichtung vom gegenüberliegenden Grundstück anpassen.

(3) Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang in einer Breite von mindestens 1,50 Meter zu räumen.

(4) Festgetretener oder auftauender Schnee ist ebenfalls - soweit möglich und zumutbar - zu lösen und abzulagern.

(5) Soweit den Verpflichteten die Ablagerung des zu beseitigenden Schnees und der Eisstücke auf Flächen außerhalb des Verkehrsraumes nicht zugemutet werden kann, darf der Schnee auf Verkehrsflächen nur so abgelagert werden, dass der Verkehr und vor allem auch die Räumfahrzeuge möglichst wenig beeinträchtigt werden.

(6) Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf die Straße oder den Gehweg geschafft werden. § 5 Abs. 8 gilt sinngemäß.

(7) Die Abflurrinnen müssen bei Tauwetter von Schnee freigehalten werden.

(8) Die in den vorstehenden Absätzen festgelegten Verpflichtungen gelten für die Zeit von 07.00 bis 20.00 Uhr. Sie sind bei Schneefall jeweils unverzüglich durchzuführen.

§ 10

Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

(1) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Verpflichteten die Gehwege, die Zugänge zu Überwegen, die Zugänge zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang derart und so rechtzeitig zu bestreuen, dass Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können. Dies gilt auch für „Rutschbahnen“. Soweit Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,50 m entlang der Grundstücksgrenze. Bei Straßen mit einseitigem Gehweg findet für die Beseitigung von Schnee- und Eisglätte die Regelung des § 9 Abs. 1 Sätze 3 ff. Anwendung.

(2) Bei Eisglätte sind Bürgersteige grundsätzlich in voller Breite und Tiefe, Zugänge zur Fahrbahn und zu Überwegen in einer Breite von 1,50 m abzustumpfen. Noch nicht vollständig ausgebaute/fertiggestellte Gehwege müssen in einer Mindesttiefe von 1,50 m, in der Regel an der Grundstücksgrenze beginnend, abgestumpft werden. § 9 Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) Bei Schneeglätte braucht nur die nach § 9 zu räumende Fläche abgestumpft zu werden.

(4) Als Streumaterial sind vor allem Sand, Splitt und ähnliches abstumpfendes Material zu verwenden. Asche darf zum Bestreuen nicht verwendet werden. Streusalz darf nur in geringen Mengen zur Beseitigung festgetretener Eis- und Schneerückstände verwendet werden. Die Rückstände müssen nach ihrem Auftauen sofort beseitigt werden. Die Streumaterialien sind durch die Pflichtigen nach § 3 auf eigene Kosten rechtzeitig zu beschaffen und in ausreichender Menge vorzuhalten.

(5) Auftauendes Eis auf den in den Abs. 2 und 3 bezeichneten Flächen ist aufzuhacken und entsprechend der Vorschrift des § 9 Abs. 5 zu beseitigen.

(6) Beim Abstumpfen und Beseitigen von Eisglätte dürfen nur solche Hilfsmittel verwendet werden, die die Straßen nicht beschädigen.

(7) § 9 Abs. 7 gilt entsprechend.

VIERTER ABSCHNITT SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 11 Ausnahmen

Befreiungen von der Verpflichtung zur Reinigung der Straße können ganz oder teilweise nur dann auf besonderen Antrag erteilt werden, wenn auch unter Berücksichtigung des allgemeinen Wohles die Durchführung der Reinigung dem Pflichtigen nicht zugemutet werden kann.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

(1) Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Satzung können gemäß § 19 Abs. 2 und § 19 Abs. 1 S. 4 und 5 ThürKO in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 OWiG ist die Gemeinde Unterwellenborn.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen den §§ 5 und 6 der Reinigung der Straßen nicht oder nicht vollständig nachkommt,
2. entgegen § 7 die Reinigung nicht anlassbezogen bzw. turnusgemäß durchführt,
3. entgegen den §§ 9 und 10 der Beseitigung von Schnee, Schnee- und Eisglätte nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nachkommt.

§ 13 Zwangmaßnahmen

Die Vollstreckung der nach dieser Satzung ergangenen Verwaltungsverfügungen erfolgt nach dem Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (ThürVwZVG) in der jeweils aktuellen Fassung mittels Ersatzvornahme auf Kosten des Verpflichteten oder Festsetzung eines Zwangsgeldes. Das Zwangsgeld kann wiederholt werden.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Unterwellenborn vom 17.01.2020 außer Kraft.

Gemeinde Unterwellenborn
Unterwellenborn, den 27.03.2026
gez. Göllitzer
Bürgermeister

ANLAGE 1

Verzeichnis der in die öffentliche Straßenreinigung einbezogenen Straßen - § 8 -

Pos.	Straßenname	Bemerkung
1	Schwarzer Weg	
2	Werner v. Siemens-Str.	
3	Maxhüttenstraße	bis Rad/Fußweg i.r. Zufahrt B281
4	Ernst-Fromm-Straße	
5	Adolf-Sprenger-Straße	
6	Am Gewände	
7	Gehrenweg	
8	Döbritzhügel	
9	Silberberg	
10	Bergweg	
11	An der Halde	
12	Am Wasserlauf	
13	Mazetstr.	
14	Rad/Fußweg August-Bebel-Straße	von Gasreglerstation August-Bebel-Straße bis Einfahrt Stahlwerk

Gemeinde Unterwellenborn
Unterwellenborn, den 27.03.2026
gez. Göllitzer
Bürgermeister

Satzung über die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr der Gemeinde Unterwellenborn (Straßenreinigungsgebührensatzung)

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 30. Dezember 2025 (GVBl. S. 22, 47), der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07. August 1991 (GVBl. S. 285, 329), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396) des § 49 Abs. 5 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) vom 07. Mai 1993 (GVBl. S. 273, zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 30. Dez. 2025 (GVBl. S. 19, 20), und des § 9 der Satzung über die Straßenreinigung im Gebiet der Gemeinde Unterwellenborn vom 27.03.2026 hat der Gemeinderat der Gemeinde Unterwellenborn in der Sitzung vom 11. Februar 2026 folgende Satzung über die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr (Straßenreinigungsgebührensatzung) beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt I

- § 1 Gebührentatbestand
- § 2 Gebührenschildner
- § 3 Gebührenmaßstab

Abschnitt II

- § 4 Gebührensatz
- § 5 Erhebungszeitraum
- § 6 Entstehen der Gebührenschild
- § 7 Fälligkeit der Gebührenschild
- § 8 Gebührenermäßigung
- § 9 Einschränkungen und Unterbrechungen der Straßenreinigung
- § 10 Festsetzung, Fälligkeiten
- § 11 Meldepflicht

Abschnitt III

- § 12 Inkrafttreten

ERSTER ABSCHNITT

§ 1 Gebührentatbestand

(1) Die Gemeinde Unterwellenborn erhebt Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Straßenreinigungseinrichtung.

§ 2 Gebührenschildner

(1) Gebührenschildner ist, wer die Straßenreinigungseinrichtung benutzt. Als Benutzer gilt, wer nach der Straßenreinigungssatzung im Gebiet der Gemeinde Unterwellenborn zur Benutzung der Straßenreinigungseinrichtung verpflichtet ist.

(2) Beim Wechsel des Gebührenschildners im laufenden Erhebungszeitraum endet die Gebührenpflicht mit Ablauf des Monats, in dem der Schuldnerwechsel bei der Gemeindeverwaltung Unterwellenborn angezeigt wurde. Für den jeweiligen Rechtsnachfolger entsteht die Gebührenpflicht mit dem Beginn des auf die Anzeige folgenden Monats.

(3) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

§ 3 Gebührenmaßstab

(1) Bemessungsgrundlage für die Gebühr ist die auf volle Meter abgerundete Straßenfrontlänge des Grundstücks.

(2) Als Straßenfrontlänge gilt

- a) bei Vorderliegern: die Länge der gemeinsamen Grenze des Vorderliegergrundstücks mit dem Straßengrundstück und

- b) bei Hinterliegern: die Länge derjenigen Grundstücksseite des hinterliegenden Grundstücks, die bei einer Parallelverschiebung des hinterliegenden Grundstücks an die Straße angrenzen würde.

ZWEITER ABSCHNITT

§ 4

Gebührensatz

Die Gebühren betragen vierteljährlich für die nach § 3 Abs. 1 abgerundete Straßenfrontlänge bei 20-maliger jährlicher Reinigung mit Großkehrmaschine 0,45 EUR pro Meter.

§ 5

Erhebungszeitraum

Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Entsteht das Benutzungsverhältnis im Sinne des § 8 Abs. 2 der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Unterwellenborn während des Kalenderjahres, ist Erhebungszeitraum das Restjahr, beginnend mit dem folgenden Kalendervierteljahr.

§ 6

Entstehen der Gebührenschuld

(1) Die Gebührenschuld entsteht erstmals mit Beginn des auf den Eintritt des Gebührentatbestandes folgenden Kalendervierteljahres, im Übrigen fortlaufend mit Beginn eines Kalendervierteljahres. Angefangene Kalendervierteljahre gelten als volle Kalendervierteljahre.

(2) Die witterungsbedingte Nichtdurchführung der Reinigungsleistung in den Wintermonaten unterbricht die Gebührenpflicht nicht.

§ 7

Fälligkeit der Gebührenschuld

(1) Die Jahresgebühr ist am 15. Februar, am 15. Mai, am 15. August und am 15. November eines jeden Jahres in Höhe einer Vierteljahresrate fällig oder auf schriftlichen Antrag jährlich am 01. Juli mit dem Jahresbetrag. Bei einer Jahresgebühr unter 20,00 € wird diese am 15.08. eines Jahres als Gesamtgebühr fällig.

Bei Entstehen der Gebührenschuld während des Jahres wird die Gebühr, in gleichen Teilen und beginnend mit dem Nächstfolgenden, zu den Terminen des S. 1 fällig.

(2) Ändert sich während des Erhebungszeitraumes die Bemessungsgrundlage; z. B. durch Neuvermessung des Grundstückes, Ende der Gebührenpflicht, so wird die geänderte Gebühr durch Änderungsbescheid festgesetzt. Bei Fortdauer des Benutzungsverhältnisses beginnt die Verpflichtung zur Zahlung des geänderten Betrages mit dem Beginn des auf den Eintritt des maßgeblichen Ereignisses folgenden Monats.

(3) Nachzuzahlende Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(4) Rückständige Gebühren werden mit Mahngebühren und Säumniszuschlägen belegt und im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

(5) Die Gemeinde Unterwellenborn kann, wenn die Erhebung der Gebühr für den Gebührenpflichtigen eine unbillige Härte darstellen würde, Billigkeitsmaßnahmen gewähren.

§ 8

Gebührenermäßigung

Grenzt ein Grundstück an mehrere öffentliche Straßen an oder wird es über mehrere öffentliche Straßen mittelbar erschlossen oder grenzt es an eine öffentliche Straße an, während es über eine andere mittelbar erschlossen wird, so werden bei der Berechnung der Gebühr die einzelnen, nach § 3 Abs. 1 auf volle Meter abgerundeten Straßenfrontlängen zusammengerechnet und um ein Drittel gekürzt in Ansatz gebracht; mindestens wird die Gebühr jedoch in der Höhe erhoben, die sich bei ungekürztem Ansatz der zur höchsten Gebührenschuld führenden ebenfalls abgerundeten Straßenfrontlänge ergeben würde.

§ 9

Einschränkungen und Unterbrechungen der Straßenreinigung

(1) Kann die Straßenreinigung einer reinigungspflichtigen Straße wegen Aufgrabungen, Bauarbeiten oder sonstigen Gründen, die die Gemeinde Unterwellenborn zu vertreten hat, länger als einen Monat, oder wegen höherer Gewalt länger als zwei Monate ununterbrochen nicht durchgeführt werden, so verringert sich für die Dauer der Nichtdurchführung die Gebührenschuld. In diesem Fall kann der Gebührenschuldner die Ermäßigung der Gebührenschuld beantragen, soweit die Gemeinde Unterwellenborn nicht schon von Amts wegen von einer Gebührenerhebung abgesehen hat. Der Antrag ist spätestens 14 Tage nach Ablauf der Monatsfrist des S. 1 schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeindeverwaltung Unterwellenborn zu stellen.

(2) Wird aus den in Satz 1 genannten Gründen die Straßenreinigungsleistung nur eingeschränkt erbracht, reduziert sich die Gebührenschuld um 50 vom Hundert. Ist die tatsächliche Straßenreinigungsleistung auf weniger als die Hälfte der nach Straßenreinigungsanschlusszwang zu erbringenden Leistung reduziert, entfällt die Gebührenpflicht für die Dauer der Behinderung. Unvollkommenheiten bei der Reinigung von Straßen, die situationsbedingt oder örtlich beschränkt sind (z. B. ruhen-der Verkehr, Container u. ä.) sowie vom Gebührenschuldner zu vertretende Hindernisse, führen nicht zu einer Minderung der Gebührenschuld.

(3) Die Ermäßigung bzw. die Unterbrechung der Gebührenpflicht gemäß Abs. 1 wird durch Gebührenbescheid festgelegt. Die Unterbrechung bzw. Ermäßigung beginnt nach Ablauf des Monats, in dem die Straßenreinigungsleistung eingeschränkt bzw. unterbrochen wurde, und endet mit Ablauf des Monats in welchem die Reinigungsleistung in vollem Umfang wieder aufgenommen wird.

§ 10

Festsetzung

Die Gebühr für die Straßenreinigung wird durch die Gemeinde Unterwellenborn per schriftlichem Bescheid festgesetzt.

§ 11

Meldepflicht

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, alle Veränderungen der Verhältnisse, die für die Gebührenerhebung von Bedeutung sein können, unverzüglich zu melden und auf Verlangen darüber nähere Auskunft zu geben.

DRITTER ABSCHNITT

§ 12

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Straßenreinigungsgebührensatzung vom 17.01.2020 außer Kraft.

Gemeinde Unterwellenborn
Unterwellenborn, den 27.03.2026
gez. *Göltzer*
Bürgermeister

Verwaltungsvorschrift zur Bestimmung der von der Gemeinde Unterwellenborn durchzuführenden Bußgeldverfahren mit Aktenführung in Papierform Verwaltungsvorschrift Bußgeldverfahren der Gemeinde Unterwellenborn vom 30.12.2025

I.

Gemäß § 1 Abs. 3 Satz 2 der Thüringer Bußgeldaktenführungsverordnung wird bestimmt, dass in **sämtlichen Verfahren wegen Ordnungswidrigkeiten** bis zum 31.12.2026 die Akten in Papierform angelegt sowie von anderer Stelle übermittelte elektronische Akten in Papierform geführt oder weitergeführt werden.

II.

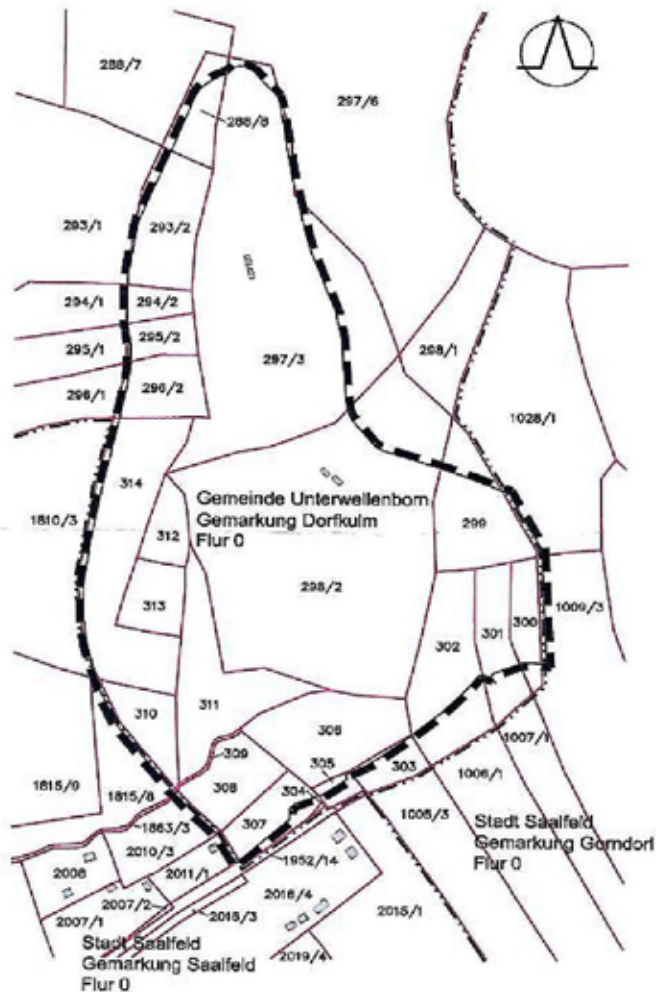
Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Januar 2026 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2026 außer Kraft.

Gemeinde Unterwellenborn, 30.12.2025
gez. *André Göltzer*
Bürgermeister

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan „Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaikanlage ehemalige Deponie Eichental“

Der Gemeinderat der Gemeinde Unterwellenborn hat in seiner Sitzung am 11.02.2026 beschlossen, für den in der Übersichtskarte gekennzeichneten Geltungsbereich das Verfahren zur Aufstellung eines Bebauungsplans „Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaikanlage ehemalige Deponie Eichental“ gem. § 2 Abs. 1 BauGB einzuleiten (Beschluss Nr. 16/15/GR/26).

Übersichtsplan (nicht maßstabsgetreu)



Ziel des Bebauungsplans soll sein, die Nachnutzung der Deponie Eichental für die Erzeugung von erneuerbarer Energie mittels Photovoltaikanlagen.

Unterwellenborn, den 17.03.2026

Göltzer
Bürgermeister

Nichtamtliche Mitteilungen

Nichtamtliches aus der Gemeindeverwaltung

Zunehmende Belastung durch unsachgemäße Müllentsorgung

Bereits im vergangenen Jahr haben wir auf die stetig steigenden Kosten der Müllentsorgung infolge illegaler Ablagerungen und unsachgemäßer Entsorgung hingewiesen. Leider müssen wir feststellen, dass sich diese Entwicklung weiter verschärft hat.

Ein besonders besorgniserregender Trend zeigt sich darin, dass zunehmend private Abfälle über öffentliche Müllbehälter entsorgt werden. Die Auswirkungen sind bereits deutlich spürbar: Bis Ende Februar dieses Jahres haben sich die Entsorgungskosten im Vergleich zum Vorjahreszeitraum nahezu verdoppelt.

Da die Ausgaben bereits im vergangenen Jahr über dem vorgesehenen Haushaltsansatz lagen, wurde der Etat für 2026 vorsorglich um 20 % erhöht. Dennoch ist nach aktueller Entwicklung davon auszugehen, dass die eingeplanten 17.000 Euro nicht ausreichen werden.

Zusätzlich entstehen erhebliche Personalkosten, da die öffentlichen Müllbehälter deutlich häufiger geleert werden müssen. Dies

führt dazu, dass wichtige Aufgaben unserer Bauhofmitarbeiter nicht im vorgesehenen Umfang erledigt werden können.

Auch auf den Friedhöfen beobachten wir eine zunehmende Fehlentwicklung: Neben den vorgesehenen organischen Abfällen wird vermehrt Plastik- und Restmüll entsorgt. Dies verursacht zusätzliche und vermeidbare Kosten.

Sollte sich die Situation nicht verbessern, sieht sich die Gemeinde gezwungen, weitere Maßnahmen zu ergreifen:

- Die Entsorgungskosten auf den Friedhöfen müssten über die Friedhofsgebühren umgelegt werden.
- Öffentliche Müllbehälter müssten gegebenenfalls reduziert oder entfernt werden.

Unsere Bitte an alle Bürgerinnen und Bürger:

Nutzen Sie öffentliche Abfallbehälter ausschließlich für kleinere Abfälle unterwegs und entsorgen Sie Ihren Hausmüll über die dafür vorgesehenen Wege.

Achten Sie insbesondere auf den Friedhöfen auf eine korrekte Mülltrennung: In die vorgesehenen Behälter für organische Abfälle gehören ausschließlich kompostierbare Materialien. Nicht verrottbare Bestandteile wie beispielsweise Schleifen von Kränzen und Gestecken sind getrennt zu entsorgen.

Wenn Sie illegale Müllablagerungen oder verdächtige Beobachtungen feststellen, informieren Sie bitte das Ordnungsamt.

Nur durch gemeinsames Handeln können wir dazu beitragen, unsere Gemeinde sauber zu halten und unnötige Kosten zu vermeiden.

Vielen Dank für Ihre Unterstützung.

Gemeinde Unterwellenborn

Wir gratulieren

Herzlichen Glückwunsch zum Geburtstag

Unseren Geburtstagsjubilaren im Monat April wünschen wir an diesem Ehrentag vor allem Gesundheit, Zufriedenheit und Freude im Familienkreis!

André Göltzer
Bürgermeister



Impressum

Herausgeber:

Gemeinde Unterwellenborn, Ernst-Thälmann-Straße 19, 07333 Unterwellenborn
Telefon: 03671 6731-0, Telefax: 03671 6731-49
E-Mail: poststelle@unterwellenborn.de, Internet: www.unterwellenborn.de

Verantwortlich für den amtlichen Teil:

Gemeinde Unterwellenborn: André Göltzer - Bürgermeister

Für die sachliche Richtigkeit von Informationen der Zweckverbände zeichnen sich diese selbst verantwortlich.

Errscheinung:

Das Amtsblatt erscheint in der Regel einmal monatlich mit einer Auflage von 4580 Exemplaren. Es wird an alle erreichbaren Haushalte der Gemeinde Unterwellenborn kostenlos verteilt. Im Bedarfsfall können Einzel Exemplare bei der Gemeinde Unterwellenborn zum Einzelpreis von 2,50 EUR (inkl. Porto und MwSt.) bezogen werden.

Redaktionsschluss:

In der Regel 10 Tage vor Erscheinen des Amtsblattes.

Für unverlangt eingesandte Manuskripte übernimmt der Verlag keine Verantwortung. Rücksendung nur bei Rückporto.

Gesamtherstellung, verantwortlich für Anzeigenannahme und kostenlose Verteilung:

LINUS Wittich Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die zzt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c-Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. Für unverlangt eingesandte Manuskripte übernehmen der Verlag und die Gemeinde keine Verantwortung. Für den Inhalt der Beiträge im nichtamtlichen Teil sind die Verfasser verantwortlich.

Verantwortlich für den Anzeigenverkauf: LINUS Wittich Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, erreichbar unter Tel.: 0 36 77 / 20 50 - 0, E-Mail: info@wittich-langewiesen.de

Hinweis: Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.

Schulnachrichten



Anmeldung zur Einschulung Schuljahr 2027/28

Neue Thüringer Schulordnung § 119:

„Alle Kinder, die bis zum 01. August des folgenden Jahres sechs Jahre alt werden, sind bei der Grundschule ihres Schulbezirkes, hier: Goßwitz, Bucha, Lausnitz, Birkigt und Könitz, Vogelschutz (teilw.) anzumelden. Ein Kind, das am 30. Juni eines Jahres mindestens fünf Jahre alt ist, kann auf Antrag der Eltern am 01. August desselben Jahres in die Schule aufgenommen werden...“

Die Schulanmeldung für das Schuljahr 2027/28

findet kontaktlos

am Montag, 04.05.2026 und Dienstag, 05.05.2026

an der Friedrich-Herthum-Grundschule Könitz statt.

Bitte werfen Sie an diesen beiden Tagen die vollständig ausgefüllten Anmeldeunterlagen sowie eine Kopie der Geburtsurkunde in den Postkasten am Haupteingang der Schule ein.

Die Anmeldeunterlagen finden Sie im Downloadbereich unserer Homepage:

<https://grundschule-koenitz.de>

Der Anmeldung müssen die Sorgeberechtigten mit Originalunterschrift zustimmen.

Die Unterschrift eines Sorgeberechtigten ist ausreichend, wenn die Vollmacht des anderen vorliegt.


Wer diesen Termin nicht wahrnehmen kann, setzt sich bitte vorher mit uns telefonisch unter 036732 30671 in Verbindung, um einen individuellen Termin zu vereinbaren.

Das Team der Friedrich-Herthum-Grundschule Könitz



Herzliche Einladung zum

6. FAMILIENKONZERT
der Grundschule Könitz

 **Samstag, 30. Mai 2026**

 **16:00 Uhr**

 **Kirche Könitz**

Für das leibliche Wohl ist gesorgt!

Wir freuen uns auf viele
große und kleine Besucher!

EINTRITT FREI



Erneuter Pilzgewinn und großzügige Erdspenden für den Schulgarten

Große Freude herrschte kürzlich bei den Schülerinnen und Schülern der Grundschule Könitz: Dank eines erneuten Gewinns und der Unterstützung vieler Eltern kann die Gartensaison in diesem Jahr besonders gut starten.

Bereits zum zweiten Mal hatte die Schule Glück bei einem Gewinnspiel der Firma „Gesunde Pilze“. Dabei gewann sie fünf Pilzboxen mit braunen Champignons. Jede Klasse erhält eine eigene Box und kann nun wieder im Klassenzimmer beobachten, wie die Pilze wachsen. Für die Kinder ist es besonders spannend mitzuerleben, wie aus dem vorbereiteten Substrat nach und nach frische Champignons entstehen. So wird der Unterricht um eine anschauliche und praktische Erfahrung erweitert. Die geernteten Pilze sind anschließend wieder auf dem Erntetisch zu finden.

Auch für den Schulgarten selbst gab es großartige Unterstützung: Viele Eltern spendeten Anzuchterde, sodass die Schülerinnen und Schüler nun mit der Jungpflanzenanzucht beginnen können. Verschiedene Gemüsepflanzen werden zunächst im Klassenraum vorgezogen, bevor sie später in die Beete des Schulgartens gepflanzt werden oder auf dem Erntetisch bereitstehen.

Mit viel Begeisterung präsentierte das Schülerparlament die gesammelten Erdspenden und Pilzboxen. Der Schulgartenunterricht bietet allen Schülern die Möglichkeit, Natur hautnah zu erleben, Verantwortung für Pflanzen zu übernehmen und den gesamten Weg vom Samen bis zur Ernte mitzuerleben.

Das Schülerparlament bedankt sich im Namen aller Schülerinnen und Schüler sowie das Kollegium ganz herzlich bei allen Eltern für die großzügigen Erdspenden - und bei der Firma „Gesunde Pilze“ für den erneuten tollen Gewinn. Dank dieser Unterstützung kann der Schulgarten auch in diesem Jahr wieder ein lebendiger Lernort sein.



Neues aus der Regelschule „Kurt Löwenstein“ in Unterwellenborn

Neue Darts-AG begeistert mit Spiel, Spaß und Konzentration

Am Mittwoch, dem 25.02.2026, startete die Darts-AG an unserer Schule. Sie soll regelmäßig mittwochs in der 7. Stunde stattfinden. Die ersten Teilnehmer sind bereits angemeldet und haben ganz offensichtlich ihren Spaß. Wer ebenfalls mitmachen will, benötigt sein eigenes Darts-Set.



Vom Dschungel in die Berge

Jürgen Landmann, ein passionierter Bergsteiger, den Schülern der „Kurt-Löwenstein-Schule bereits durch seinen Bericht über die Besteigung des Mount Everest bekannt, war am 13.02.2026 wieder Gast in der Regelschule und sprach dieses Mal über seine Indonesienreise. Unter dem Titel *Vom Dschungel in die Berge* stellte er seine Abenteuer bei der Besteigung des **Puncak Jaya** (4884m) in Indonesien vor. Die Schüler waren beeindruckt vom Mut und von der Ausdauer dieses Bergsteigers, der sich mit seiner Gruppe schwer bepackt einen Weg durch den Dschungel bahnen musste, ehe das eigentliche Ziel erreicht war. Abenteuerlich, aber auch gefährlich mutete es an zu sehen, wie mit Hilfe von Baumstämmen Flussüberquerungen möglich gemacht wurden bzw. eine Seilbrücke über eine Schlucht genutzt wurde. Hier waren Erfindergeist und handwerkliche Fähigkeiten sehr gefragt. Der beschwerliche Anstieg vom Basislager hinauf auf den Puncak Jaya war leider nicht allen Gruppenmitgliedern vergönnt. Doch wer den Gipfel erobern konnte, hatte das Gefühl von unendlichem Stolz und Freiheit und natürlich einen steilen Abstieg vor sich, bei dem jeder Schritt sicher gesetzt werden musste.

Sowohl die Schüler als auch die Lehrer unserer Schule waren sehr beeindruckt von dieser Abenteuerreise, auch wenn die meisten mit Sicherheit nicht bereit sind, eine solche Anstrengung auf sich zu nehmen.



Eure Schülerredaktion

Nichtamtliches aus den Ortsteilen

OT Birkigt

Jagdgenossenschaft Birkigt

Hiermit laden wir alle Mitglieder der Jagdgenossenschaft Birkigt zur nichtöffentlichen Versammlung

**am Freitag, dem 24.04.2026 um 19:00 Uhr
in den Kulturraum Birkigt**

herzlich ein.

Mitglieder der Jagdgenossenschaft sind alle Grundeigentümer, auf deren Fläche die Jagd in der Flur Birkigt ausgeübt werden darf.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Bericht des Jagdvorstandes
3. Bericht der Jagdpächter
4. Beschluss der Satzung der Jagdgenossenschaft
5. Beschluss zur Verlängerung der Jagdpacht
6. Wahl des Vorstands
7. Diskussion

*Neithart Oechsner
Jagdvorsteher*

OT Bucha

UNSER PROGRAMM

Datum	Maibaumsetzen am
30.04.2026 17 Uhr	Gemeindehaus Schacht Luise Goßwitz
30.04.2026 18 Uhr	Teichanger Bucha
30.04.2026 ab 18 Uhr	Gemeinsamer Tanz in den Mai am Gerätehaus Goßwitz / Bucha <small>Für das leibliche Wohl und musikalische Unterhaltung ist ab hier gesorgt.</small>

NICHT VERPASSEN

OT Goßwitz

AWO Begegnungsstätte Goßwitz Bürgerhaus „Schacht Luise“

Veranstaltungsplan

Donnerstag, 02.04.2026

14.00 Uhr Seniorengymnastik & Eier schleudern

Donnerstag, 09.04.2026

14.00 Uhr Seniorengymnastik anschließend Kaffee und Kuchen

Montag, 13.04.26

10.00 Uhr Filzen mit Elke von Rein
(Anmeldungen bitte bis zum 09.04.26)

15.00 Uhr Kaffeenachmittag und Bibliothek

Donnerstag, 16.04.2026

14.00 Uhr Seniorengymnastik anschließend Kaffee und Kuchen

18.00 Uhr Sozial Lotsen zu Gast

Montag, 20.04.26

15.00 Uhr Verkehrsteilnehmerschulung ADAC H.Pryzibilla
entfällt!

Donnerstag, 23.04.2026

14.00 Uhr Seniorengymnastik anschließend Kaffee und Kuchen

Montag, 27.04.26

13.30 Uhr Maibaumkranz binden in Zusammenarbeit
mit dem Dorfklub Goßwitz

15.00 Uhr Kaffee und Kuchen sowie Bibliothek

Donnerstag, 30.04.26

17.00 Uhr Maibaum setzen

Ihre Silke Sklensky und der AWO Ortsverein

Bei Anfragen zu Veranstaltungen oder Vermietungen erreichen Sie uns telefonisch unter BGS Goßwitz 03671 614704 oder 03671 523217.

OT Kamsdorf**HERZLICHE EINLADUNG
ZUM KRABELLKREIS**

Der Kindergarten „Bunte Spielwelt“ in Kamsdorf lädt
am **Mittwoch**, den **22.04.2026**
zum Kennenlernen, Spielen und Krabbeln ein.

Unser Krabbelkreis findet **von 15 Uhr bis 16 Uhr** statt.
Wir bitten um telefonische Voranmeldung
unter der Nummer: 03671/641756.

Bis dahin,
die „Bunten Spielweltler“

BUHECKE

„Das Leuchten der Blätter“ - Roman von Patricia Koelle

Ava betreibt in Kühlungsborn ein Antiquitätengeschäft, das ihr einst vererbt wurde.

Doch obwohl sie die Arbeit dort nicht erfüllt, scheut sie sich davor, ihren Herzenswunsch nach kreativer Arbeit in die Tat umzusetzen. Aufregender wird ihr Leben, als die temperamentvolle Solvie in ihren Laden stürzt. Denn sie hat in Avas Schaufenster ein Symbol entdeckt, hinter dem eine besondere Bedeutung steckt. Gemeinsam reisen die beiden Frauen an die Mecklenburgische Seenplatte, um mehr über das Symbol zu erfahren. Die alten Eichen in Ivenack haben es Ava besonders angetan - aus der Umgebung schöpft sie Kraft und Inspiration. Und sie trifft dort auf Peer, der sie ermutigt, ihren Herzenswunsch nicht aus den Augen zu verlieren.

Viel Spaß beim Lesen!

Und hier noch ein paar Informationen:

Unsere Gemeindebibliothek bleibt vom **13.4. bis 17.4.26 wegen Urlaub geschlossen**. Ab Dienstag, 21.04.2026 ist die Bücherei wieder geöffnet.

Am Samstag, **16.05.2026 ab 13.30 Uhr** findet unser nunmehr **6. Bibliotheksfest** in und um unsere Kamsdorfer Leseeinrichtung statt.

Alle Kinder, ihre Eltern und Großeltern aus Kamsdorf und den umliegenden Orten sind recht herzlich eingeladen.

Unsere Lesewürmchensammelkinder werden gebeten, beim Aprilbuchtausch ihre Lesewürmchensammler abzugeben, damit die Lesekönigin oder der Lesekönig ermittelt werden kann.

An dieser Stelle möchte ich allen großen und kleinen Leserinnen und Lesern sowie allen Freunden und Bekannten ein fröhliches Osterfest wünschen.

Mit freundlichen Grüßen
Ihre und eure Ulrike Weidermann

**Begegnungsstätte der Frauen im
Gemeindezentrum Kamsdorf****Veranstaltungsplan****Dienstag, 07.04.2026**

14.00 Uhr Wir halten uns fit mit Sport und Musik.

Dienstag, 14.04.2026

14.00 Uhr Holger Wengerodt gibt wichtige Tipps zum Thema:
Gesundheit im Alter.

Dienstag, 21.04.2026

14.00 Uhr Ulrike Weidermann lädt zu einer Buchleseung ein.

Dienstag, 28.04.2026

14.00 Uhr *Jeder Tag ist anders schön.
Wichtig ist,
dass Du die kleinen Glücksmomente genießt
und sie alle in Erinnerung behälst.
Alles Gute zum Geburtstag!*

gez. A. Blochberger, R. Heineke, K. Salazar

**Besucherbergwerk Kamsdorf erhält
Förderung**

Der Landtagsabgeordnete Maik Kowalleck hat gemeinsam mit Thüringens Justizministerin Beate Meißner das Besucherbergwerk in Kamsdorf besucht. Bei dem Termin übergab die Ministerin einen Förderbescheid über 5000 Euro aus Lottomitteln an den Verein zur Pflege der Bergbautradition Kamsdorf. Begleitet wurde der Besuch außerdem vom Bürgermeister der Gemeinde Unterwellenborn, André Göllitzer, sowie vom Ortsteilbürgermeister von Kamsdorf, Karsten Hopfe.



Die Fördermittel werden für den Bau eines neuen Schutzhauses über dem Notausstieg des Besucherbergwerks eingesetzt. Die bisherige Konstruktion war aufgrund der starken Feuchtigkeit stark beschädigt und musste ersetzt werden. Insgesamt belaufen sich die Kosten für das neue Häuschen auf rund 9000 Euro. Errichtet wurde es von regionalen Handwerksbetrieben.

Im Anschluss an die Übergabe begaben sich die Gäste auch unter Tage und fuhren mit der Grubenbahn in das Besucherberg-

werk ein. Dabei konnten sie sich aus erster Hand ein Bild von der Arbeit der ehrenamtlichen Mitglieder und der besonderen Atmosphäre im ehemaligen Bergwerk machen.

Der Landtagsabgeordnete Maik Kowalleck hatte den Verein im Vorfeld bei der Beantragung der Lottomittel unterstützt und zeigte sich erfreut über die bewilligte Förderung:

„Die Mitglieder des Bergbauvereins leisten seit vielen Jahren eine beeindruckende Arbeit, um die Bergbautradition in Kamsdorf lebendig zu halten. Mit großem Engagement und viel Herzblut kümmern sie sich um den Erhalt des Besucherbergwerks und vermitteln die Geschichte des Bergbaus für Besucher und kommende Generationen. Dieses ehrenamtliche Engagement verdient großen Respekt und Unterstützung“, betonte Kowalleck.

Der Verein zur Pflege der Bergbautradition Kamsdorf engagiert sich seit Jahrzehnten für den Erhalt des historischen Bergwerks und die Vermittlung der regionalen Bergbaugeschichte. Neben Führungen durch das Besucherbergwerk organisiert der Verein regelmäßig Veranstaltungen, die das bergbauliche Brauchtum lebendig halten. Dazu gehört unter anderem der traditionsreiche „Grubenadvent“, der jedes Jahr zahlreiche Besucher anzieht und ein wichtiger Bestandteil des kulturellen Lebens in der Region ist.

Auch Justizministerin Beate Meißner zeigte sich nach der Führung beeindruckt vom Engagement der Vereinsmitglieder und würdigte deren Beitrag zum Erhalt eines wichtigen Stücks regionaler Geschichte.

Kowalleck betonte abschließend die Bedeutung solcher Initiativen für die Region: „Hier wird Geschichte nicht nur bewahrt, sondern erlebbar gemacht. Das Besucherbergwerk in Kamsdorf ist ein wichtiger Ort der Erinnerung und Begegnung - getragen vom außergewöhnlichen Einsatz der ehrenamtlichen Mitglieder.“



Die Märchengruppe Kamsdorf braucht DICH!

Leider haben sich rund 80 % unseres bisherigen Teams dazu entschieden, aufzuhören. Vier engagierte Mitglieder möchten jedoch gern weitermachen - aber das schaffen sie nicht allein. Deshalb suchen wir dringend neue Mitstreiterinnen und Mitstreiter, die Lust haben, Teil unserer Märchenwelt zu werden!

Ohne neue Mitwirkende kann das Märchen ab nächstem Jahr nicht mehr aufgeführt werden. Das wäre ein großer Verlust, denn über die letzten 20 Jahre ist unsere Aufführung längst über Kamsdorf hinaus gewachsen und hat sich zu einer zentralen Veranstaltung der Gemeinde Unterwellenborn entwickelt. Für viele gehört sie inzwischen fest zum Veranstaltungskalender - und genau das soll auch so bleiben!

Damit diese schöne Tradition weiterbestehen kann, suchen wir engagierte Menschen, die Lust haben mitzumachen - ganz egal ob als Darsteller, Helfer hinter der Bühne oder in der Organisation.

Werde Teil der Märchengruppe und hilf mit, diese besondere Veranstaltung zu erhalten.

Gemeinsam können wir das Märchen weiterleben lassen!

DU...

Ja Du wirst gebraucht!

Du hast kein Talent?

Das macht nichts...
Du brauchst nur Lust und Spaß an Märchen und am Theater...

Melde Dich im Kindergarten

„Bunte Spielwelt“ Kamsdorf

oder unter 03671 641 756

Die Feuerwehr Kamsdorf lädt herzlich ein!

Maibaumsetzen der Feuerwehr Kamsdorf

30. April 2026 • 17 Uhr
Am Gerätehaus der Feuerwehr Kamsdorf
Für das leibliche Wohl ist bestens gesorgt
Anzünden des Maifeuers 19 Uhr

Live-Musik mit der

FOUR B BAND
LIVE MUSIK · ZUM TANZEN
0173-68 39 084

Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung

Der Vorstand der Jagdgenossenschaft Kamsdorf lädt alle Eigentümer von Grundflächen, die zum Gemeinschaftsjagdbezirk Kamsdorf gehören und auf denen die Jagd ausgeübt werden darf, recht herzlich zur nichtöffentlichen

Jagdgenossenschaftsversammlung
für den Dienstag, den **28. April 2026** um **19.00 Uhr**
in das Gemeindezentrum in der
Zollhäuser Straße 27 in Kamsdorf ein.

Tagesordnung

1. Feststellung der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen und der von Ihnen vertretenen, bejagbaren Flächen
2. Bericht des Jagdvorstandes
3. Kassenbericht
4. Bericht der Rechnungsprüfer
5. Diskussion über die vorgenannten Berichte sowie Beschlussfassung über den Kassenbericht und die Entlastung des Vorstandes für das Jagdjahr 2025/2026
6. Beschlussfassung über die vorzeitige 3. Verlängerung des Jagdpachtvertrages vom 31. März 1992
7. Beschlussfassung über die Verwendung des Reinerlöses aus der Verpachtung der Jagd aus dem Jagdjahr 2025/2026
8. Beschlussfassung über die Bereitstellung von 500 Euro zur Verwendung für den land- und forstwirtschaftlichen Wegebau für das Jagdjahr 2026/2027
9. Allgemeines

Anmerkung: Bei Verhinderung kann sich der Jagdgenosse durch einen Ehegatten, durch einen volljährigen Verwandten gerader Linie, durch eine in seinem Dienst ständig beschäftigte volljährige Person oder durch einen volljährigen, derselben Jagdgenossenschaft angehörenden Jagdgenossen vertreten lassen. Für die Erteilung der Vollmacht ist die schriftliche Form erforderlich.

Eigentümer, die Ihre aktuell bejagbaren Flächen wissen möchten, melden sich bis 8. April 2026 beim Jagdvorsteher. Telefonisch unter 01522 8002080 (Mo. bis Fr. 17.00 bis 19.00 Uhr) oder per E-Mail unter jagd-kamsdorf@freenet.de. Die Ausdrücke werden nach Vorlage eines Identitätsnachweises (nach DSGVO) zur Versammlung ausgehändigt.

Thomas Kuhn
Jagdvorsteher

Die Veranstaltung „Ostern im Museum“ war wieder ein Erfolg!

Am 14.03.2026 war es wieder Ostern im Bergbau- und Heimatmuseum Könitz. Zahlreiche Händler aus der Region präsentierten in den Räumen des Museums ihre Waren. Neben duftenden Kerzen gab es Ostergestecke, kleine und größere Feuerkörbe mit zahlreichen Motiven, Gegenstände aus Keramik, liebevoll gehäkelte Tiere und Schlüsselanhänger u. v. m. zu bestaunen und zu kaufen. Viele der zahlreichen Besucher nutzten diese Gelegenheit zum Kauf von Geschenken für Freunde und Bekannte, aber auch für sich selbst. Aber nicht nur für die Erwachsenen wurde etwas geboten, nein auch die Kinder konnten Ostereier selbst bemalen und so den eigenen Ostereierbaum mit einem Unikat bestücken. Weiterhin konnten sie am Stand des Naturparks Leutenberg viele Informationen über unsere Natur erfahren und ihr Wissen testen. Bei Angelina gab es dann die Möglichkeit Anstecker für Taschen und Rucksäcke zu basteln. Im liebevoll geschmückten Veranstaltungsraum des Museums konnte man sich dann bei Kaffee oder Tee und selbstgebackenem Kuchen stärken.

Durch die gute Zusammenarbeit aller Beteiligten wurde es wieder ein sehr schöner Nachmittag. Ich möchte deshalb die Gele-

genheit nutzen und mich bei allen ehrenamtlichen Helfern, den Händlern und natürlich auch bei den vielen netten Besuchern bedanken, von denen es wieder viel Lob für die gute Organisation gab.

Annett Färber
Leiterin Bergbau- und Heimatmuseum Könitz



VORTRAGSREIHE
Bergbaugeschichte der Region

In zwei Veranstaltungen erhalten Sie einen lebendigen Einblick in die Entwicklung des Bergbaus vom frühen 19. Jahrhundert bis in die Mitte des 20. Jahrhunderts.

Erfahren Sie, wie politische Veränderungen nach den Napoleonischen Kriegen die Region prägten, wie sich die Gruben organisierten und schließlich die „Vereinigten Reviere“ entstanden.

Tauchen Sie ein in eine Zeit des Wandels, der Innovation und harter Arbeit unter Tage!

Mit Referent:
DIETER LANGHAMMER

TEIL 1
• die Jahre von 1815-1867
📅 23. April 2026
🕒 18:30 Uhr

TEIL 2
• die Jahre von 1871-1945
📅 21. Mai 2026
🕒 18:30 Uhr

📍 jeweils 3 EURO
Bergbau- und Heimatmuseum Könitz

www.unterwellenborn.de

OT Könitz

Bergbau- und Heimatmuseum Könitz

Im Museum wird an die Geschichte des Köntzner Bergbaus mit der Ausstellung von Mineralien und Gezähe erinnert. Weitere Schwerpunkte sind die Ortsgeschichte, das Vereinsleben sowie die Köntzner Heimatstuben.



Öffnungszeiten

11.04. und 12.04.2026	von 13.00 bis 17.00 Uhr
25.04. und 26.04.2026	von 13.00 bis 17.00 Uhr
09.05. und 10.05.2026	von 13.00 bis 17.00 Uhr
23.05.2026	von 13.00 bis 17.00 Uhr

Gerne bieten wir Führungen für Gruppen und Schulklassen auch **außerhalb unserer regulären Öffnungszeiten** an. Bitte beachten Sie, dass hierfür eine **Voranmeldung** erforderlich ist.

Kontakt

Adresse: Buchaer Straße 1,
07333 Unterwellenborn OT Könitz

Telefon: 036732 20786

E-Mail: museum@unterwellenborn.de

Internet: www.unterwellenborn.de
(Rubrik: Kultur und Tourismus)

AWO Begegnungsstätte Könitz

Veranstaltungsplan

Mittwoch, 01.04.26

14:00 Uhr Osterkaffee mit kleinem Programm vom Kindergarten

Donnerstag, 02.04.26

14:00 Uhr Seniorengymnastik

Vom 07.04. - 10.04.2026 bleibt die Begegnungsstätte wegen Urlaub geschlossen.

Ein frohes Osterfest wünschen Ihnen
Simone Bauer und der AWO-Ortsverein

Dienstag, 14.04.26

09:00 Uhr Frauenfrühstück - Anmeldung bis 13.04.

Mittwoch, 15.04.26

14:00 Uhr Kaffee und Kuchen mit DIA- Vortrag

Donnerstag, 16.04.26

14:00 Uhr Seniorengymnastik

14:00 Uhr Kreativnachmittag Filzen und Spielen

Mittwoch, 22.04.26

09:00 Uhr Busfahrt nach Naumburg ins Fischhaus und Besuch einer Kaffeerösterei

Donnerstag, 23.04.26

14:00 Uhr Seniorengymnastik

Mittwoch, 29.04.26

14:00 Uhr Kaffee und Kuchen

Donnerstag, 30.04.26

ab 17:00 Uhr Maibaumsetzen auf dem Sportplatz

Telefonisch erreichbar:

Montag - Freitag von 8:00 Uhr- 16:00 Uhr
unter 0174 6241150

Ihre Simone Bauer

und der AWO-Ortsverein Könitz

Alte Bräuche, buntes Treiben - feiert mit uns in den Mai!

MAIBAUMSETZEN IN KÖNITZ

MIT HÜPFBURGI!

**DO, 30. APR 2026
AB 17 UHR**

AUF DEM SPORTPLATZ

ab 17 Uhr
Auftakt mit „DJ
Splitt van Streugut“
„Kienzer Tanzgirls“

ca. 19 Uhr
Maibaumsetzen

ca. 21 Uhr
Lampion- und
Fackelumzug
Walpurgisfeuer

ca. 22 Uhr
Feuerwerk

Bei Essen und Getränken freut sich der
Feuerwehrverein Könitz auf Ihren Besuch.

OT Langenschade

Jagdgenossenschaft Langenschade/ Reichenbach

Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung

zu der nicht öffentlichen Versammlung der Mitglieder der
Jagdgenossenschaft Langenschade/Reichenbach

am 24.04.2026 um 18:30 Uhr

im Mehrzweckgebäude, Hauptstr. 45a in Langenschade

ergeht hiermit an alle Eigentümer von Grundflächen, die zum
Gemeinschaftsjagdbezirk Langenschade/Reichenbach ge-
hören und auf denen die Jagd ausgeübt werden darf, die
recht herzliche Einladung.

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Vorstellung der Gäste
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Bestätigung der Tagesordnung
3. Bericht Jagdvorsteher
4. Bericht Kassenführer
5. Bericht Rechnungsprüfer
6. Entlastung Jagdvorsteher
7. Entlastung Kassenführer
8. Beschluss über die Verwendung des Reinertrags für die Jagdjahre 24/25 & 25/26 sowie die Auszahlungstermine
9. Bericht Jagdpächter
10. Anfragen und Sonstiges

Anmerkung:

Bei Verhinderung kann sich der Jagdgenosse durch einen Ehegatten, durch einen volljährigen Verwandten gerader Linie, durch eine in seinem Dienst ständig beschäftigte volljährige Person oder durch einen volljährigen, derselben Jagdgenossenschaft angehörenden Jagdgenossen vertreten lassen.

Für die Erteilung der Vollmacht, ist die schriftliche Form erforderlich.

Haun, Stephan

Jagdvorsteher der Jagdgenossenschaft Langenschade/
Reichenbach



Busfahrt am 22.04.2026

nach Naumburg

Gemeinsam mit Euch wollen wir wieder
einen schönen Tag verbringen. Diesmal geht es
ins Fischhäus nach Naumburg zum
Mittagessen. Anschließend besuchen wir die
Kaffeerösterei Moness in Balgstädt.



Reisepreis: 55,00 €

Leistung: Busfahrt + Mittagessen

Selbstzahler: Getränke, Kaffee und Kuchen

Abfahrt: Kaulsdorf 08:45 Uhr
Könitz 09:00 Uhr

Speisen: Thüringer Rostbrätel mit Röstkartoffeln

Szegediner Gulasch mit Knödeln

Wildbraten mit Rosenkohl und Thüringer Klößen

Kohlrabi Schnitzel an Gemüsevariation mit
Kräutersoße und Salzkartoffeln

Salatteller mit Hähnchenbruststreifen

Matjesfilet mit Remoulade u. Röstkartoffeln

Forelle "Müllerin Art" mit Kräuterbutter und
Kartoffeln

Kabeljaufilet gedünstet mit Kräutersoße auf
Gemüsevariation und Kartoffeln

Anmeldungen ab sofort möglich!
unter 0174/6241150

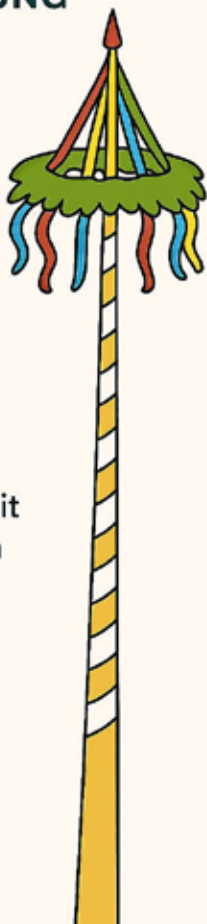
Auf einen schönen Tag mit Euch freuen sich

Simone Bauer und Susanne Koll

OT Oberwellenborn

HERZLICHE EINLADUNG

ZUM MAIBAUM- SETZEN



Am Donnerstag, den
30.04.2026, um 17:00 Uhr
auf dem Dorfplatz
in Oberwellenborn

Für das leibliche Wohl ist mit
Bratwürsten und Getränken
bestens gesorgt.

Es laden ein:
der Ortsteilbürgermeister
& der SKV Oberwellenborn

Mittwoch, 08.04.2026

14:00 Uhr Frühlingsfest
mit Alleinunterhalter Herr Hollmann und es stellt
sich die Soziallotsen vor
Aufgabenbereiche, Hilfestellungen
Anmeldung bitte bis 01. April
Bitte AB benutzen

Montag, 13.04.2026

13:30 Uhr Seniorensport
14:30 Uhr „Flotte Masche“ Handarbeit

Mittwoch, 15.04.2026

14:00 Uhr Kaffeenachmittag+ Kartenspielen

Montag, 20.04.2026

13:30 Uhr Sportgruppe
14:30 Uhr „Flotte Masche“ Handarbeit

Mittwoch, 22.04.2026

14:00 Uhr Kaffeenachmittag+ Kartenspielen

Montag, 27.04.2026

13:30 Uhr Sportgruppe
14:30 Uhr „Flotte Masche“ Handarbeit

Dienstag, 28.04.2026

09:00 Uhr Frühstückstreff

Mittwoch, 29.04.2026

14:00 Uhr Kaffeenachmittag+ Kartenspielen

Vorankündigung: 21. Mai 2026

17:00 Uhr Tanzabend mit Hartmut Rentsch
Anmeldung bitte bis 13. Mai

Vom 30. März bis 02. April ist das Büro wegen Urlaub nicht besetzt.

Bei Anfragen zu Veranstaltungen oder Vermietung erreichen Sie uns telefonisch unter BGS Unterwellenborn 03671/614719 oder per E-Mail: bg-unterwellenborn@awo-saalfeld.de

*Ihre Heike Schmidt und der Vorstand
des AWO-Ortsvereins Unterwellenborn*

OT Unterwellenborn

HERZLICHE EINLADUNG ZUM KRABELKREIS



Wir laden herzlich ein zum Krabbelkreis für Babys
in unseren Kindergarten.
Er findet immer am letzten Dienstag des Monats
um 15.00 Uhr statt.

AWO-Fröbelkindergarten „Am Wald“,
Lausnitzweg 16, 07333 Unterwellenborn
Wir bitten um telefonische Voranmeldung.
Telefon: 03671 645423

AWO Begegnungsstätte Unterwellenborn

Veranstaltungsplan

Mittwoch, 01.04.2026

14:00 Uhr Kaffeenachmittag+ Kartenspielen entfällt

Montag, 06.04.2026

13:30 Uhr Seniorensport entfällt Feiertag
14:30 Uhr „Flotte Masche“ Handarbeit entfällt Feiertag

Kirchliche Nachrichten

Pfarrbereich Kamsdorf-Könitz

Liebe Gemeindeglieder im Pfarrbereich Kamsdorf - Könitz,

im April grüßen wir Sie mit dem Monatsspruch:

„Jesus spricht zu Thomas: Weil du mich gesehen hast, darum glaubst du?“

Selig sind, die nicht sehen und doch glauben!“
(Johannes 20,29)

Der Monatsspruch für den April stammt aus der Erzählung vom „ungläubigen“ Thomas. Thomas war beim ersten Erscheinen des auferstandenen Jesus nicht dabei und glaubt den anderen Jüngern nicht. Acht Tage später erscheint Jesus erneut und geht auf seine Zweifel ein. Damit steht Thomas für Menschen, die ehrlich zweifeln und Beweise verlangen. Heute stehen wir in der Situation derer, die Jesus nicht mehr sehen können und doch zum Vertrauen eingeladen sind. Christlicher Glaube stützt sich nicht auf ständige „Beweise“. Ehrliche Fragen und Zweifel sind erlaubt; entscheidend ist aber, ob man sich wie Thomas von Jesus ansprechen lässt und bereit ist, auf das vertrauenswürdige Zeugnis derer die gesehen haben und auf die Begegnung mit Christus im Glauben zu vertrauen.

Im April laden wir Sie herzlich zu unseren Gottesdiensten an den Osterfeiertagen ein. Starten wollen wir am **Gründonnerstag** um 17 Uhr in **Könitz** mit einem Gottesdienst mit Beräumung des Altars und anschließendem gemeinsamen Abendessen in der Jugendscheune. Am **Karfreitag**, an dem jeglicher Schmuck aus unseren Kirchen entfernt ist, wollen wir Gottesdienste in **Goßwitz, Bucha** und **Birkigt** feiern. Wie in den vergangenen Jahren auch, wollen wir uns am **Karsamstag** um 23 Uhr in der **Könitzer Kirche** in der Osternacht auf das Osterfest einstimmen. Wir beginnen in der dunklen Kirche, die nach und nach durch Kerzen in einem hellen Licht erstrahlt. Taizé-Gesänge werden in diesem Jahr erklingen und Diakon Mario Wöckel, Thomas Kowalski und unser Kirchenchor werden den Gottesdienst gestalten. Am **Ostersonntag** freuen wir uns dann auf unsere österlich geschmückten Kirchen und bieten in **Lausnitz** und **Großkamsdorf** Ostergottesdienste an.

Termine zu Gottesdiensten und Veranstaltungen entnehmen Sie bitte dem untenstehenden Plan und den Aushängen in unseren Schaukästen.

Hier noch unsere Kontaktdaten:

Vertreter für alle **Amtshandlungen** (Anfragen für Taufen, Trauungen, Jubiläen, Bestattungen): Pfarrer i.R. H. Graul aus Bucha, Tel. 0151 67712068

in Vertretung Pfarrer B. Gindler aus Probstzella, Tel. 036735 72723

Vakanzvertreter sind für die:

Kirchengemeinden Kamsdorf und Goßwitz
Pfarrer M. Zierold aus Saalfeld, Tel. 0159 05256585

Kirchengemeinde Könitz (mit Bucha)
Diakon M. Wöckel aus Drognitz, Tel. 0172 3510759

Kirchengemeinden Birkigt und Lausnitz
Pfarrer Sparsbrod aus Saalfeld, Tel. 0171 5618970

Pfarramtsassistentin Katrin Rosenkranz
Tel. 03671 645645 oder 0152 08692600

Vermietung **Jugendscheune**

Katja Werner-Meyer, Tel. 0174 7532256

Als Gemeindeglieder stehen wir Ihnen jederzeit bei Fragen und Hinweisen zur Verfügung. Sprechen Sie uns an!

Wir wünschen Ihnen Gottes Segen und bleiben Sie behütet!

Ihre Gemeindeglieder des Pfarrbereiches Kamsdorf-Könitz

Gottesdienste und Veranstaltungen

Datum	Uhrzeit	Ort	Veranstaltung	
01.04.26	16.30 Uhr	Pfarrhaus Kamsdorf	Christenlehre	
02.04.26 Gründonnerstag 18.00 Uhr	17.00 Uhr	Kirche Könitz	Gottesdienst m. Abendmahl m. Lektor T. Kowalski anschließend gemeinsames Abendessen	
		Jugendscheune Könitz		
03.04.26 Karfreitag 10.30 Uhr 10.30 Uhr	09.15 Uhr	Kirche Goßwitz	Gottesdienst m. Abendmahl m. Pfarrer i. R. Graul	
		Kirche Bucha		Gottesdienst m. Abendmahl m. Pfarrer i. R. Graul
		Kirche Birkigt		Gottesdienst m. Abendmahl m. Lektor T. Kowalski
04.04.26 Karsamstag	23.00 Uhr	Kirche Könitz	Taizé-Gottesdienst m. Abendmahl m. Diakon M. Wöckel, T. Kowalski und Kirchenchor	

05.04.26 Ostersonntag 10.30 Uhr	09.15 Uhr	Kirche Lausnitz	Gottesdienst m. Abendmahl m. Pfarrer i. R. Seifert
		Kirche Großkamsdorf	Gottesdienst m. Abendmahl m. Pfarrer i. R. Seifert
07.04.26	14.00 Uhr	Jugendscheune Könitz	Frauenkreis Könitz
13.04.26	18.30 Uhr	Jugendscheune Könitz	Kirchenchor
16.04.26	14.00 Uhr	Pfarrhaus Kamsdorf	Frauenkreis Kamsdorf
19.04.26	09.15 Uhr	Kirche Könitz	Gottesdienst m. Lektor T. Kowalski
	10.30 Uhr	Kirche Kleinkamsdorf	Gottesdienst m. Lektor T. Kowalski
20.04.26	18.30 Uhr	Jugendscheune Könitz	Kirchenchor
22.04.26	16.30 Uhr	Pfarrhaus Kamsdorf	Christenlehre
23.04.26	16.00 Uhr	Pfarrhaus Kamsdorf	Vorkonfirmandenunterricht
	16.45 Uhr	Pfarrhaus Kamsdorf	Konfirmandenunterricht
26.04.26	09.15 Uhr	Kirche Lausnitz	Gottesdienst m. Lektor T. Kowalski
	10.30 Uhr	Kirche Bucha	Gottesdienst m. Lektor T. Kowalski
27.04.26	18.30 Uhr	Jugendscheune Könitz	Kirchenchor
29.04.26	16.30 Uhr	Pfarrhaus Kamsdorf	Christenlehre
30.04.26	16.00 Uhr	Pfarrhaus Kamsdorf	Vorkonfirmandenunterricht
	16.45 Uhr	Pfarrhaus Kamsdorf	Konfirmandenunterricht

Evang.-Luth. Kirchengemeindeverband Kirchhasel-Neusitz und Kirchengemeinde Langenschade

Pfarrerin Carmen Ehrlichmann

Pfarramt Remda - zuständig für:

Seelsorge, Gottesdienste und Kasualien (Taufen, Trauungen, Bestattungen) in:

Großkochberg (mit Clöswitz), Kleinkochberg, Neusitz (mit Kuhfraß), Mötzelbach und Etzelbach.

Andachten in der Seniorenresidenz Etzelbach.

Tel: 036744-201533; 0152-54151559

E-Mail: CarmenEhrlichmann@web.de

Pastorin Jutta Thiel

Pfarramt Heilingen - zuständig für:

Seelsorge, Gottesdienste und Kasualien (Taufen, Trauungen, Bestattungen) in:

Oberhasel, Kirchhasel (mit Unterhasel), Catharinau, Kolkwitz und die Kirchengemeinde Langenschade mit Reichenbach, Naundorf und Schloßkulum.

E-Mail: michael.thiel@ekmd.de

Pfarrer Michael Thiel, Pfarramt Heilingen

Ansprechpartner in Verwaltungsangelegenheiten.

Tel. 036742-62414; 0171-6219000

E-Mail: michael.thiel@ekmd.de

Büro im Pfarrhaus Kirchhasel

Pfarramtsassistentin Johanna Köhler

Anfragen bitte per Mail senden.

Kirchstr. 1, 07407 Kirchhasel

Tel.: 03672/4887411

E-Mail: pfarramt.kirchhasel@ekmd.de; johanna.koehler@ekmd.de

Gottesdienste und Andachten**Sonntag, 29. März (Palmsonntag)**

- 10:00 Uhr Etzelbach
 14:00 Uhr Großkochberg mit anschließendem Kaffeetrinken (OberPfr. i. R. Köhler)

Donnerstag, 02. April (Gründonnerstag)

- 18:00 Uhr Kirchhasel: Tischabendmahl

Freitag, 03. April Karfreitag

- 19:00 Uhr Langenschade

Samstag, 04. April Karsamstag

- 14:00 Uhr Kleinkochberg mit Abendmahl
 21:00 Uhr Großkochberg: Osternacht

Sonntag, 05. April Ostersonntag

- 09:00 Uhr Kirchhasel
 10:00 Uhr Mötzelbach: Osterandacht
 10:15 Uhr Oberhasel
 15:30 Uhr Neusitz

Montag, 06. April Ostermontag

- 09:00 Uhr Kolkwitz
 10:15 Uhr Catharinau

Sonntag, 19. April

- 10:00 Uhr Kirchhasel

Sonntag, 26. April

- 14:00 Uhr Oberhasel mit Taufe
 14:00 Uhr Großkochberg: Andacht mit anschließendem Kaffeetrinken

Sonntag, 03. Mai

- 10:00 Uhr Kirchhasel: Vorstellung der Konfirmanden

Sonntag, 10. Mai

- 09:00 Uhr Kolkwitz
 10:15 Uhr Catharinau

Samstag, 16. Mai

- 11:00 Uhr Großkochberg: Eröffnungsgottesdienst
 Kochberger Gartenvergnügen
 13:30 Uhr Kirchhasel: Konfirmation

Sonntag, 17. Mai

- 10:00 Uhr Neusitz, zur Kirchweihe
 10:00 Uhr Reichenbach
 17:00 Uhr Oberhasel: Andacht und Konzert mit Johannes Häußler (Orgel) und Martina Bätz (Blockflöte)

Konfirmandenunterricht

donnerstags, 18:00 Uhr, im Pfarrhaus Kirchhasel an folgenden Terminen:
 26.03., 23.04.; 07.05.

Konzerte in unserer Gemeinde**Sonntag, 17. Mai**

- 17:00 Uhr Oberhasel: Andacht und Konzert mit Johannes Häußler (Orgel) und Martina Bätz (Blockflöte)

Neuapostolische Kirche Rockendorf

Friedebacher Straße 26 a, 07387 Rockendorf
 Gemeindeleiter: Ralf Franz, Tel. 03647 442547

Gottesdienste:

sonntags, 10.00 Uhr
 mittwochs, im 14-tägigen Wechsel, 19.30 Uhr

Vorschau Gottesdiensttermine:**Freitag, 27. März 2026**

- 19:00 Uhr Lange Nacht der Hausmusik

Sonntag, 29. März 2026

- 10:00 Uhr Gottesdienst mit Evangelist Röhlig

Freitag, 03. April 2026

- 10:00 Uhr Gottesdienst zu Karfreitag

Sonntag, 05. April 2026

- 10:00 Uhr Ostergottesdienst

Sonntag, 12. April 2026

- 10:00 Uhr Gottesdienst

Sonntag, 19. April 2026

- 10:00 Uhr Gottesdienst mit Evangelist Treiber

Sonntag, 26. April 2026

- 10:00 Uhr Gottesdienst

Lange Nacht der Hausmusik



Freitag, 27. März 2026, 19.00 Uhr

Im Rahmen der Thüringer Bachwochen laden wir herzlich zu einem musikalischen Abend ein. Mit dem Gedanken "Chor + Choräle = Bach" begegnen wir gemeinsam Bachs chorischer Musik.

Der Eintritt ist frei. Um Spenden für das "Refugium zur alten Pfarre" in Krölpa wird gebeten.

Friedebacher Straße 26a
 07387 Rockendorf
rockendorf.nak-nordost.de

Neuapostolische Kirche
 Gemeinde Rockendorf

**Kirchengemeinde Unterwellenborn****Gottesdienste April 2026****Gründonnerstag, 02.04.2026**

- 17.00 Uhr Pfarrhaus in Unterwellenborn, Biblisches Essen, Pf. Sparsbrod

Karfreitag, 03.04.2026

- 15.00 Uhr Johanneskirche Saalfeld, Einladung zur Matthäuspasion von Johann Sebastian Bach, Eintritt frei

Karsamstag 04.04.2026

- 22.00 Uhr Osternacht Kirche in Röblitz mit Hl. Abendmahl, Pf. Sparsbrod/ M. Oswald
 Ab 21.30 Uhr brennt das Osterfeuer

Ostersonntag, 05.04.2026

- 09.00 Uhr Gottesdienst Kirche in Unterwellenborn mit Hl. Abendmahl, Pf. Sparsbrod

Es singt der Kirchenchor und es spielt der Posaunenchor

Sonntag, 12.04.2026

- 10.00 Uhr zentraler Gottesdienst Kirche in Graba
 Pfn. Weigel

Sonntag, 19.04.2026

- 10.15 Uhr Gottesdienst Kirche in Oberwellenborn
 Lektor Chr. Keck

Sonnabend, 25.04.2026

17.00 Uhr Gottesdienst Kirche in Röblitz
Pf. Weigel

Gemeindenachmittag

22.4.2026, 14.00 Uhr Pfarrhaus in Unterwellenborn

Bibelgesprächskreis

22.04.2026, 19.30 Uhr im Pfarrhaus Unterwellenborn

Christenlehre:

dienstags 16.30 Uhr im Pfarrhaus Unterwellenborn

Pfarrer Sparsbrod:

Tel.: 03671 4559431 oder 01715618970

Kirchbüro in Saalfeld:

Tel.: 03671 455940

Sonstige Informationen

Naturparkverwaltung „Thüringer Schiefergebirge Obere Saale“

Wurzbacher Straße 16, 07338 Leutenberg

Telefon: 0361 573925090

Fax: 0361 573925099

E-Mail: Naturpark.Schiefergebirge@
nnl.thueringen.de

**Veranstaltungen, Wanderungen und
Ausstellungen des Naturparks und der
Naturführer finden Sie auch auf unserer
Internetseite:**

www.thueringer-schiefergebirge-obere-saale.de